

Gesetzgebung. Ärztereht.

Schönke: Die Änderungen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts durch die Novellen vom 29. Mai 1943. Dtsch. Recht 13, 721—732 (1943).

Dieser Aufsatz umfaßt sowohl die Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donaureichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. V. 1943, Reichsgesetzbl. 1943, 338—341) als auch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donaureichsgaue vom 29. V. 1943 (Reichsgesetzbl. 1943, 341—342) sowie die Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. V. 1943 (Reichsgesetzbl. 1943, 342—345), ferner die Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. V. 1943 (Reichsgesetzbl. 1943, 345—346) und schließlich die Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29. V. 1943 (Reichsgesetzbl. 1943, 346). Bezüglich der in der Strafrechtsangleichungsverordnung aufgeführten Begriffe betr. Willensstrafrechts, Versuch, Teilnahme (vgl. diese Z. 38, 2). Zu erwähnen ist noch, daß nach dem neu zugefügten § 66 Abs. 2 die Verjährung der Strafverfolgung nicht grundsätzlich 20 Jahre beträgt; wenn für eine Tat die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslänglichem Zuchthaus zu erwarten ist, kann es unter Umständen das Sühnebedürfnis erfordern, bei einer derartigen Tat auch noch nach Ablauf von 20 Jahren die Strafverfolgung einzuleiten. Aus Strafbarkeit kann somit durch bloßen Zeitablauf niemals Straflosigkeit werden. — Nunmehr kann nach Art. 6 der Strafrechtsangleichungsverordnung (neuer § 145d StGB.) auch bei Vortäuschung einer Straftat gegenüber einer Behörde dann Bestrafung erfolgen, wenn keine bestimmte Person verdächtigt ist. — Eine sehr eingehende Besprechung erfährt die Bestrafung der falschen, uneidlichen Aussage nach Art. 7 (neuer § 156a StGB.). Es wird zunächst klar gestellt, welche Einrichtung — neben dem Gericht — als „zuständige Stelle“, vor der die falsche, uneidliche Aussage erfolgte, anzusehen ist; in Betracht kämen z. B. das Patentamt, die Untersuchungsführer und die Dienststrafgerichte im Dienststrafverfahren, ferner die Parteigerichte. Es scheiden aus vor allem falsche Zeugenaussagen vor der Polizei, vor dem Staatsanwalt, vor einem Notar, ferner etwa Aussagen als Zeuge oder Sachverständiger vor den mit der Preisüberwachung beauftragten Behörden usw. Nicht mit Strafe bedroht ist auch künftig die falsche Aussage bei der uneidlichen Parteivernehmung im Zivilprozeß, ebenso nicht die falsche Aussage eines Angeklagten vor Gericht. Demnach würde grundsätzlich z. B. die falsche Aussage einer Kindesmutter, wenn diese als Zeugin in einem Unterhaltsprozeß o. ä. vernommen ist, strafbar sein. Sonstige uneidliche falsche Aussagen könnten unter Umständen nach den allgemeinen Vorschriften über Begünstigung und Prozeßbetrug strafbar sein. — Der § 157 StGB. (Eidesnotstand) ist ganz erheblich umgestaltet. Der Richter kann bei Meineid, einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen eidlichen Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen die Strafe mildern und im Falle uneidlicher Aussage ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung abzuwenden. Es wird erwähnt, daß auch die Gefahr dienststrafrechtlicher Bestrafung z. B. Voraussetzung für die Milderungsmöglichkeit sein könnte. Die gleiche Milderungsmöglichkeit liegt vor, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat. Indessen ist die Möglichkeit der Strafermäßigung, die früher bestand, weggefallen, wenn der Aussagende die falsche Aussage zugunsten einer Person, rücksichtlich der er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein. Diese neue Bestimmung wird in einem Unterhalts- und etwaigem sich anschließenden Meineidsprozeß praktisch häufig eine große Rolle spielen. Bezüglich der tätigen Reue (vgl. diese Z. 38, 2). Die Mindeststrafe für Meineid ist auf 6 Monate Gefängnis herabgesetzt, da sich die bislang angedrohte Strafe von 1 Jahr Zuchthaus in der Praxis nicht selten als zu hart erwiesen hat. — Wichtig ist die Vereinfachung und starke Erweiterung des bisherigen § 174 (Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses). Danach wird mit Zuchthausstrafe und Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft, wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter 21 Jahren oder (Abs. 2) wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht. Geschützt sind auch Menschen unter 21 Jahren, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig erklärt worden sind. Zur Betreuung anvertraut ist ein Minderjähriger vielfach bereits auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dem Betriebsführer, Abteilungsleiter, Meister usw. Als Täter kommen jetzt alle Amtsträger des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, der Partei oder eines ihr angeschlossenen Verbandes in Betracht,

welche einen anderen unter Ausnutzung ihrer Stellung zur Unzucht mißbrauchen. Es ist nicht erforderlich, daß die Unzucht anläßlich einer dienstlichen Tätigkeit stattfindet. Nach Ziff. 2 des neuen § 174 StGB. kommen nunmehr auch private Anstalten in Betracht. Täter können nicht nur mehr Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen sein, sondern jeder, der in der Anstalt angestellt oder beschäftigt ist. Zur Strafbarkeit genügt nicht mehr schlechthin die Unzucht mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, sondern es ist erforderlich, daß die Unzucht unter Ausnutzung der Stellung in der Anstalt vorgenommen wird. Strafbarkeit liegt nunmehr auch gegenüber Personen vor, die in der Anstalt beschäftigt sind, z. B. einer Hausgehilfin, Assistenzärztin usw. — Ausführlich wird die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (Art. 9 der Angleichsverordnung, jetziger § 189 StGB.) besprochen. — Bezüglich des Art. 10 der Angleichsverordnung, jetziger § 240 StGB. betr. Nötigung ist erwähnenswert, daß als Mittel der Nötigung das Gesetz an erster Stelle auch jetzt die Gewalt nennt. Es sei zu hoffen, daß die Rechtsprechung die Neufassung zum Anlaß nehme, die Frage nachzuprüfen, ob nicht auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berausenden Mittels als Gewalt anzusehen sei, ohne daß es darauf ankomme, ob die Beibringung der narkotischen Mittel selbst gewaltsam erfolgt oder nicht. Die Neufassung des Gesetzes hat die bisherige Fassung (die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen) dadurch erheblich erweitert, daß nunmehr die Bedrohung mit einem empfindlichen Übel genügt. List kommt als Mittel der Nötigung nicht in Betracht. Aber selbst wenn die Voraussetzungen (Gewalt, empfindliches Übel) vorliegen, ist die Tat nur rechtswidrig, wenn die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht. Die Nötigungshandlung muß wie bisher zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung führen. Nicht rechtswidrig z. B. ist die gewaltsame Nötigung zur Unterlassung des Selbstmordes. Ferner handelt nicht rechtswidrig jemand, wer einen Betrunkenen gewaltsam nach Hause bringt. Entsprechend anwendbar (§ 2 StGB.) ist die Vorschrift über Nötigung auch künftig bei Heileingriffen ohne oder gegen den Willen des Patienten, sofern dessen Einwilligung gefahrlos eingeholt werden konnte. — Der Art. 11 betr. Urkundenfälschung hat die §§ 267—270 StGB. gestrichen und dafür den neuen § 267 StGB. geschaffen. Als Handlung läßt die neue Fassung bereits das Fälschen genügen. Es braucht nicht mehr wie bisher zu dem Fälschen das Gebrauchmachen hinzukommen. Somit müßten auch die den Arzt besonders interessierenden §§ 277 (Fälschung von Gesundheitszeugnissen) und 278 (Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse) erhöhte Bedeutung erlangen. Auch der Versuch der Urkundenfälschung ist jetzt strafbar. — Eine sehr eingehende Darstellung erfährt die 3. VO. zur Vereinfachung der Strafrechtspflege mit der Möglichkeit des sog. Adhäsionsprozesses; es ist nämlich nunmehr in gewissem Umfange die Möglichkeit gegeben, dem Verletzten bereits im Strafverfahren eine Entschädigung zuzuerkennen. Mit Recht wird zwar die Volkstümlichkeit des Adhäsionsprozesses betont, aber gleichzeitig auf die Schwierigkeit der technischen Ausgestaltung des Verfahrens, das zivilprozessuale und strafprozessuale Bestandteile verbindet, hingewiesen. — Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 6 der 3. Vereinfachungs-VO., jetziger § 359 StPO., ist erleichtert worden; die wesentlichste Neuerung besteht darin, daß die Gründe für eine Wiederaufnahme zugunsten und zuungunsten des Angeklagten jetzt die gleichen sind. Trotzdem wird auch in Zukunft eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten seltener sein, weil sie nur zulässig ist, wenn die neue Verfolgung zum Schutze des Volkes notwendig ist. Jetzt ist auch im Gegensatz zu früher die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens möglich. — Das Verfahren bei Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen ist erheblich vereinfacht worden. — Mit Rücksicht auf die Bestrafung der falschen, unedlichen Aussage von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der StPO. über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen geändert worden. Von Bedeutung ist hier vor allem, daß das Gericht allgemein nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die einzelnen Gründe, aus denen von der Vereidigung abgesehen werden konnte, sind gestrichen worden (Art. 4 der Durchführungs-VO. bzw. §§ 57, 59, 66 Abs. 2 Satz 2 der StPO.). Neu ist ferner, daß grundsätzlich stets das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift darzustellen ist (Art. 2 der 3. Vereinfachungs-VO. bzw. neuer Abs. 2 des § 200 StPO.). — Nunmehr kann auch für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Ladungsfrist aus wichtigen Gründen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden (§ 217 Abs. 1 Satz 2 StPO. in der Fassung des Artikels 3 der 3. Vereinfachungs-VO.). — Von wesentlicher Bedeutung für den Zeugen und Sachverständigen ist die Neufassung des § 251 StPO. über die erleichterte Verlesung von Niederschriften in der Hauptverhandlung. Danach wird gerade für den Gerichtsarzt sicher eine große Zeitersparnis, besonders unter den heutigen Umständen, erreicht werden. — Schließlich kann nach der VO. zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29. V. 1943 der Vorsitz der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim OLG. bestimmen, daß ein Beisitzer die Entscheidung allein trifft, wenn er wegen der einfachen Sach- und Rechtslage die volle Besetzung des Gerichts nicht für nötig hält und der Staatsanwalt zustimmt. Die Mitwirkung eines Schriftführers in der Hauptverhandlung ist nur nach Er-

messen des Vorsitzers notwendig, ebenso bei der richterlichen Vernehmung eines Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, wenn der Richter es für erforderlich hält.

Jungmichel (Göttingen).

Mittermaier: Die ersten zehn Jahre faschistischer Strafrechtsreform. Mschr. Kriminalbiol. 34, 93—106 (1943).

Verf. bespricht ein zweibändiges Werk des früheren italienischen Justizministers Dino Grandi, das den stolzen Titel: „Bonificia umana“ führt. Das Werk gibt einen Überblick über die faschistische Strafrechtsreform. Behandelt werden die historische Entwicklung des italienischen Strafrechts, die Freiheitsstrafen, die sichernden Maßnahmen, Maßnahmen, die von der Persönlichkeit des Täters abhängig sind, die strafrechtliche Behandlung von Minderjährigen, die Organe des Strafvollzugs, die Unterstützung der Entlassenen und die Frage der Todesstrafe. Von Einzelheiten der Darstellung des Verf. sei folgendes herausgegriffen: Im italienischen Strafrecht nehmen die Besserungsmaßnahmen einen größeren Raum ein als im deutschen. Der Individualität des Rechtsbrechers wird in vermehrter Weise Rechnung getragen. Die Freiheitsstrafe wird beim Vorliegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes anders vollstreckt als bei Personen, die eine ehrlose strafbare Handlung begangen haben. Wenn es sich um eine Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe handelt, ist der Strafvollzug wiederum anders. Bei Geistlichen muß unabhängig von der Art der strafbaren Handlung Rücksicht auf den geistlichen Stand genommen werden; sie dürfen möglichst nicht mit andern Rechtsbrechern zusammenkommen. Bei längeren Strafen gibt es ein Stufensystem. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung und eines Urlaubs zur Arbeitssuche. Die dem Werke beigegebenen Bilder zeigen neugebaute moderne Strafanstalten. Jugendstrafanstalten dürfen nach ihrem äußeren Ansehen gar nicht als Strafanstalten zu erkennen sein. Es gibt nach Ansicht des Verf. eine übergroße Vielzahl von Anstaltsarten, die dem Bestreben nach einer individualisierenden Erziehung des Rechtsbrechers Rechnung trägt. Verf. betont aber ausdrücklich, daß das faschistische Strafrecht deswegen nicht weichlich ist; die dauernde Internierung des Besserungsunfähigen ist vorgesehen und wird durchgeführt. Alle Todesurteile werden vom Justizminister sorgfältig überprüft. Die Strafe wird durch Erschießen vollstreckt.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Marguglio, Domenico: Lineamenti bio-psicologici e medico-legali degli stati passionali ed emotivi. (Biopsychologische und gerichtlich-medizinische Grundzüge der Zustände von leidenschaftlicher Erregung.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz. Soc., Univ., Palermo.*) Pisani 62, 55—78 (1942).

Erläuterungen zum § 90 des italienischen Strafgesetzbuches, der besagt, daß Zustände leidenschaftlicher Erregung weder die Zurechnungsfähigkeit mindern noch aufheben.

v. Neureiter (Straßburg).

Alanen, Aatos: Die Bedeutung der Trunkenheit bei der Feststellung des Strafmaßes. Forsch. Alkoholfrage 50, 106—111 (1942).

Verf. gibt an, daß 60% der in den Jahren 1927—1938 zur Kenntnis der finnischen Polizei gelangten Straftaten Fälle von Totschlag und von körperlicher Mißhandlung mit tödlichem Ausgang waren, die im berauschten Zustand begangen wurden. Nach dem finnischen Strafgesetz ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn der Rauschzustand so hochgradig war, daß Bewußtlosigkeit vorlag. Solche Fälle kommen in der Praxis jedoch kaum vor. Bestand keine vollständige Unzurechnungsfähigkeit, so darf nach finnischem Recht „ein Rausch oder ein Zustand der Sinnesverwirrung, den der Verbrecher sich selbst zugezogen hat, nicht als Grund zu einer Strafermäßigung gelten“.

Zech (Bonn).

Duvoir, M.: Le secret professionnel du service médical d'entreprise. (Das Berufsgeheimnis des ärztlichen Werkdienstes.) Arch. Mal. profess. 5, 1—7 (1943).

Der Verf. gehörte mit zwei Kollegen einem Anfang 1940 gebildeten Ausschuss an, der über das in der Überschrift genannte Thema der französischen Regierung Bericht erstatten sollte. Die Arbeit dieses Ausschusses war schon weit vorgeschritten, als sie durch die Er-

eignisse vom Juni 1940 unterbrochen wurde. Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten zieht der Verf. die wichtigsten der neuesten französischen Gesetze und Verordnungen über dies Gebiet heran. Die Fürsorge des Werkarztes erstreckt sich auf die Arbeitsunfälle, die Berufskrankheiten und die Krankheiten im allgemeinen. Für die allgemeinen Krankheiten ist seine Tätigkeit gegenüber der unmittelbaren ärztlichen Fürsorge für die Verwundeten und Kranken klar abgegrenzt. Im Werk beobachtet der Werkarzt den Gesundheitszustand und den Schutz gegen Unfälle; er überprüft die im Betrieb drohenden Erkrankungen und die Fälle, in denen sich die Abwesenheit der Angestellten überdurchschnittlich verlängert oder wiederholt, und endlich soll er bei Arbeitsunfällen oder allgemeinen Krankheiten erste Hilfe leisten und den behandelnden Arzt unterrichten und beraten. Die Frage des Berufsheimnisses erstreckt sich auf die Untersuchung bei der Einstellung, die berufliche Auswahl und auf alle Untersuchungen, die zum besten des Arbeiters und des Werkes unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit und der besten Ausnützung der Arbeit unternommen werden, und endlich auf alles, was den ärztlichen Fragebogen betrifft, der für jeden Arbeiter beim Dienstantritt ausgestellt und dann auf dem Laufenden gehalten wird. In der Regel müssen zwei Fragebogen angelegt werden; der eine, rein ärztlich, ist für alle geheim außer für den sozialen Beistand, der durch dieselbe Schweigepflicht gebunden ist wie der Arzt; der andere, verwaltungstechnischer Art, enthält nur die Bemerkung, ob der Arbeiter ganz oder teilweise geeignet oder ungeeignet ist und steht der Leitung des Werkes, aber ihr allein, zur Verfügung. — Des weiteren wird noch über die Weiterführung der Fragebogen bei Abgang des Arztes oder des Arbeiters gesprochen und eine Reihe von Sonderfällen erörtert, wie Mitteilungen aus dem Fragebogen an den Arbeiter, an den behandelnden Arzt, an einen Sachverständigen, an den Arzt eines anderen Werkes und an das Arbeitsamt; über die letzte Frage wird die Ansicht eines auf dem Gebiet des Berufsheimnisses besonders erfahrenen Rechtsgelehrten mitgeteilt.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Schläger: Das Eigentum am Röntgenbild. (*Wien. Gynäkol. Ges., Sitzg. v. 8. XII. 1942.*) Geburtsh. u. Frauenheilk. 5, 267—269 (1943).

Zwei Fragen sind zu unterscheiden: Wer ist Eigentümer der Röntgenplatte oder des Röntgenfilms? und: Hat der Kranke einen Anspruch auf Einsichtnahme oder auf Herausgabe des Röntgenbildes? — Die Röntgenplatte wird in der Regel von dem Arzt oder dem Krankenhaus angeschafft. Daher gehört sie dem Erwerber, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß die Platte zur Aufnahme von dem Körper des Patienten verwandt wird. Der Röntgenologe, der behandelnde Arzt (wenn er die Aufnahme gemacht hat) oder das Krankenhaus sind daher als Eigentümer zur Verfügung über die Platte berechtigt. Ausnahmsweise kann eine Vereinbarung in Gestalt eines Dienst- oder Werkvertrages mit dem Patienten dahingehend getroffen werden, daß der Arzt die Röntgenphotographie herzustellen und dann dem Kranken die Platte als Eigentum zu übertragen hat. Dieser Fall wird jedoch selten sein. — Ein Anspruch des Patienten auf Auslieferung der Röntgenplatte kann grundsätzlich nicht anerkannt werden. Abgesehen davon, daß der Patient als Laie gar nicht in der Lage ist, sich ein Urteil über seine Krankheit auf Grund der Einsichtnahme in die Röntgenplatte zu bilden, steht dem Patienten kein Recht zu auf Unterlagen, auf die der Arzt seine Diagnose aufbaut. Zeigt der Arzt dem Patienten das Bild oder stellt er es ihm kurzfristig zur Verfügung, so ändert dies an der rechtlichen Beurteilung nichts und stellt nur eine reine Gefälligkeit dar.

Rossow (Straßburg i. E.).

Schläger, M.: Die Unfruchtbarkeit. *Med. Welt* 1943, 437—439.

Die Ausführungen werden eingeleitet durch das bekannte Urteil des Ersten Revisionsssenats des Reichsversicherungsamtes vom 13. VI. 1936, wonach die Unfruchtbarkeit von Ehefrauen auch dann als Krankheit im Sinne der RVO. anzusehen ist, wenn sie keine wesentlichen Beschwerden verursacht oder nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, soweit ihre Beseitigung durch ärztliche Behandlung und im Interesse der Allgemeinheit erwünscht ist. Weiter werden an Hand der §§ 37, 53, 48 und 58 des EG. die sich aus der Unfruchtbarkeit der Frau oder des Mannes ergebenden Fragen unter Berücksichtigung einschlägiger früherer und jüngster Urteile des Reichsgerichts und Oberlandesgerichts besprochen. Es wird dabei auf die Notwendigkeit der Untersuchung der Beteiligten durch Sachverständige hingewiesen. Lebensgefährliche Operationen zur Behebung der Unfruchtbarkeit sind der Frau nicht zuzumuten, ebenso braucht eine Ehefrau künstliche Befruchtung nicht zu

dulden. Grund zur Ehescheidung ist auch eine ohne triftigen Grund erfolgte beharrliche Weigerung, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen. Bezüglich der Mitteilung über den bei einem Ehegatten erhobenen Befund an den anderen hat sich das Reichsgericht (RGZ, 53, 315) auf den Standpunkt gestellt, daß Fragen, um einen Scheidungsprozeß beginnen zu können, vom Arzt in der Regel abzulehnen sind, da die Pflicht zur Verschwiegenheit der Pflicht, solche Fragen zu beantworten, vorgeht. Bei Fragen der im Felde stehenden Männer dürften die Grenzen aber nicht zu eng zu ziehen sein. Es könnte solchen Männern im allgemeinen nicht verwehrt werden, Erkundigungen über Wohl und Wehe ihrer Angehörigen einzuziehen. Eine Nichtbeantwortung würde unter den Ausnahmeständen eines Krieges dem gesunden Volksempfinden widersprechen. Abschließend wird kurz das Ehegesundheitsgesetz besprochen.

Jungmichel (Göttingen).

Schläger: Verweigerung der Nachkommenschaft. Med. Klin. 1943 I, 419.

Verf. bespricht ein RG.-Urteil vom 2. XII. 1942 (Az. nicht genannt): Ein Ehemann klagte auf Scheidung aus § 49 EG., weil die Frau seinem Wunsch auf Erzeugung von Nachkommenschaft nicht nachkam. Das erste Kind war im Jahre 1937 geboren worden, die Geburt war schwierig und mit großen Schmerzen verbunden gewesen. Der Arzt hatte im Frühjahr 1938 gesagt, er könne den Ablauf einer weiteren Entbindung nicht voraussagen, da jede Geburt anders verlaufe. Sie könne einfacher, aber auch noch schwieriger sein. Von einer über das normale Maß bestehenden Lebensgefahr hatte der Arzt nichts gesagt. Dem Wunsch des Mannes, noch einen Facharzt zu befragen, war die Frau nicht nachgekommen. Das RG. sah in dem Verhalten der Frau eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EG. Die Pflicht, deren Erfüllung von ihr verweigert wurde, lag ihr nicht nur gegenüber dem Ehemann, sondern vor allem auch gegenüber der Volksgemeinschaft ob. Jede Ehefrau hat die Pflicht, zu ihrem Teil an der Erhaltung und Mehrung des lebendigen Bestandes des deutschen Volkes mitzuwirken.

B. Mueller (Königsberg i. Pr.).

Palmieri, Vincenzo Mario: Sterilità à maschile ed impedimento d'impotenza. (Männliche Unfruchtbarkeit und Beischlafunfähigkeit.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicurazioni, Univ., Napoli.*) *Zacchia*, II. s. 6, 137—151 (1942).

Die Zusammenfassung der Arbeit gibt den Inhalt der vor allem rechtsmedizinisch interessanten Ausführungen wieder. Verf. untersucht das bis heute noch nicht erschöpfte Problem der männlichen Sterilität im Hinblick auf die Nichtigkeit der Ehe wegen Impotenz nach dem positiven kanonischen und italienischen Zivilrecht. Vor allem erwähnt er kurz die Ursachen der Sterilität bei Personen, die zur Vollziehung der Ehe unfähig sind und unterscheidet drei Gruppen: I. mangelnde Zubereitung des Sperma; II. Veränderungen des Sperma; III. Unfähigkeit, wirklichen Samen bei der Ejaculation auszustoßen. Da die kanonische Doktrin verlangt, daß der gültige Ehevollzug durch die Einführung „wirklichen Samens“ in die Scheide ergänzt werden muß, wäre es irrig die Impotentia des Kan. 1068 mit der Unfähigkeit zum Coitus gleichzusetzen; es wäre übrigens ebenso irrig anzunehmen, daß die Fähigkeit zur Zeugung verlangt werde: das würde eine objektive Untersuchung des Ejaculats mit einschließen, welche die Kirche im allgemeinen aus Gründen der Moral für unzulässig ansieht. Mit anderen Worten verlangt die Kirche nur die Vollziehung der Actio humana, d. h. den Ehevollzug durch das Ausstoßen einer Flüssigkeit, die wahrscheinlich als aus den Hoden stammend angesehen werden kann. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann ist im Sinne des kanonischen Rechts keine Impotentia vorhanden und alle anderen Hypothesen von Anomalien „matrimonium nec dirimunt nec impediunt“. Verf. verweilt außerdem auf dem Begriff der „Beständigkeit“ im kanonischen Recht und hebt hervor, wie eine strenge Prüfung verlangt wird, die auch die Möglichkeit einschließt, das Hindernis mittels eines chirurgischen Eingriffs, der das Leben nicht in Gefahr bringt, zu beseitigen. Er kommt zu der Schlußfolgerung, daß bei genauer Anwendung der Grundsätze des kanonischen Rechts die Nichtigkeit

des ehelichen Bandes in einer sehr begrenzten Zahl von Fällen anerkannt werden kann. Zum Schluß spricht er von den bemerkenswerten Neuerungen, die das neue bürgerliche italienische Gesetzbuch bezüglich der Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Zeugungsunfähigkeit gebracht hat und hebt die Verschiedenheit der Verfügungen zu denen des Kanonischen Gesetzbuches hervor und betont, daß es durchaus unzulässig sei, zu behaupten, daß das neue italienische bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen der Richtschnur der kirchlichen Doktrin folgt. *Hausbrandt.*

Müller, Ferenc: Prostitution und Gesundheitspflege. *Népégészségügy* 24, 385 bis 388 u. dtsh. Zusammenfassung 403 (1943) [Ungarisch].

Eine gewissenhafte Prüfung und Überprüfung der meldepflichtigen Prostituierten ist wegen der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit unmöglich; die Ergebnisse des heutigen Systems sind nicht befriedigend; mehrere Fachärzte, längere Untersuchungsdauer, zweiwöchige Sekretuntersuchung, Sulfamidnachweis im Harn sind unerlässlich; die an Geschlechtskrankheiten Leidenden sollten in Arbeitslagern untergebracht werden; 2—3 Wochen lang dauernde Beobachtung der „genesenen“ Tripperkranken; polizeiliche Aufsicht der zur Kenntnis gekommenen Geheimprostituierten. Kurzum: eine stärkere Kontrolle ist erforderlich. *v. Beöthy (Nagyvarad).*

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

Fleischacker, Hans: Finger- und Handabdrücke von Arabern und Juden aus Südarabien (Jemen). (*Rassenbiol. Inst., Univ. Tübingen.*) *Anthrop. Anz.* 18, 233 bis 249 (1943).

Es wurden an 15 männlichen Arabern und 10 Juden (9 Männer, 1 Frau) Untersuchungen über die Finger- und Handabdrücke durchgeführt. Wirbelmuster auf den Fingerbeeren wesentlich häufiger als bei den Europäern, Negern oder der Hottentotten-Pygmäen-Buschmann-Gruppe. Bei den Mongolen Ostasiens viel größerer Wirbelreichtum. Dieselben Verhältnisse treten, jedoch nicht so klar und deutlich, bei den Schleifen- und Bogenmustern hervor. Diese Lückenstellung zwischen Europa, Asien und Afrika teilen die Jemeniten und jemenitischen Juden mit den wenigen bisher untersuchten Gruppen des vorderen Orients, mit Ruala-Arabern, Mitwali aus dem Libanon und Armeniern sowie verschiedenen Gruppen aus Vorderindien und USA.-Juden. Bei den Handabdrücken streben die Hauptlinien bei den Jemeniten und jemenitischen Juden nach hochzahligen Endfeldern. Diese Neigung zum transversalen Verlauf der Leistenströme ist bei ihnen noch ausgeprägter als bei den Europäern. Ähnlich bei den Gruppen des vorderen Orients und den Indern, gegensätzlich bei den Mongolen und Negern. Es ergibt sich folgende Vergleichsreihe: vorderer Orient-Europa-Hottentotten-Buschmann-Gruppe-Mongolen-Neger. Die gleiche Reihenordnung entsteht hinsichtlich der Wilderschen Hauptformeln, der Cummins-Midloschen Modaltypen und der Endfeldhäufigkeiten aller vier Hauptlinien im einzelnen. Hierdurch vor allem klare Abtrennung der Jemeniten und jemenitischen Juden von den Negern. Hypothenarmuster sind bei den Jemeniten sehr häufig. In geringem Abstand folgen Inder, Europäer, jemenitische Juden. Bei den übrigen Gruppen ist die Bemusterung viel seltener. Ähnliche Ergebnisse brachte die Untersuchung der Musterhäufigkeit in den Interdigitalräumen II—IV. Zusammenfassend zeigen also Jemeniten und jemenitische Juden eine Merkmalskombination, die sie von den Negern, der Hottentotten-Pygmäen-Buschmann-Gruppe und den Mongolen klar abtrennt. Sie stehen anderen Gruppen des vorderen Orients am nächsten und unterscheiden sich nur gering von den Indern. Es finden sich gewisse Beziehungen zur europäischen Menschheit, jedoch ein deutlicher Unterschied von deren Hauptmasse (Grenzstellung). *an der Heiden (Göttingen).*

Ritter, R.: Über die Form, den Verlauf und die Typeneinteilung der Gaumenleisten. (*Zahnärztl. Inst., Univ. Breslau.*) *Z. Morph. u. Anthrop.* 40, 367—372 (1943).

Verf. schlägt eine Typeneinteilung der Gaumenleisten vor und unterscheidet 5 Hauptformen, die mit Bildern belegt werden. Er äußert die Meinung, daß für die